

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 19

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

trolle ausüben zu können, wird das Einreichen von Bauplänen zur dringenden Notwendigkeit, ein Verlangen, das die Reglemente so unbeliebt gemacht hat, allerdings nur aus dem Grunde, weil man nur zu oft einen ganz falschen Weg eingeschlagen hat. Die Schuld liegt zwar sowohl an den Behörden als auch an dem Unternehmer bzw. Bauherr selbst, denn die letzteren beklagen sich oft über die Härte, für Bauten, zu denen sie auf jeden Fall für die Ausführung selbst Pläne benötigen, solche noch zur Genehmigung einreichen zu müssen, obschon es mit einer einfachen Lichtkopie zu erledigen gewesen wäre. Andererseits ist es auch nicht notwendig, daß für einen Stall oder selbst für ein Bauernhaus eine Pläneingabe verlangt wird, vorausgesetzt, daß der betr. Unternehmer, der ja der Behörde bekannt sein muß, Gewähr für die Ausführung einer zur Gegend passenden Baute bietet. Bei Bauten untergeordneter Natur sollte ein schriftliches Baugesuch jeweils vollständig genügen, an die Bewilligung können besondere, durch das Baugesetz erlaubte Bestimmungen beigelegt werden, der Kontrolle wegen muß natürlich auch die kleinste bauliche Änderung schriftlich angezeigt werden. Für Neubauten im Innern der Ortschaft dürften technisch korrekt ausgeführte Pläne schon verlangt werden, die der Registratur wegen im Altensformat einzureichen sind. Das Baugesuch wird öffentlich ausgeschrieben und es darf innerhalb einer festgesetzten Frist, meistens 14 Tage, Einsprache dagegen erhoben werden. Diese Frist kann aber meines Erachtens ganz in Wegfall kommen, wenn alle Nachbarn durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zur Bauausführung gegeben haben, denn meistens haben sich nur diese darum zu interessieren. Werden dann oft Pläne eingereicht, die nach den bestehenden Vorschriften der Ort gehorchend genehmigt werden müssen, denn kein Baugesetz kann alle Fälle zum voraus reglementieren, so hilft eine persönliche Unterredung mehr als alle zur Verfügung stehenden Artikel der Bauvorschriften, ich persönlich konnte diese Erfahrung oftmals machen, ganz besonders in Fällen, wo es sich um die Architektur der Bauten handelte.

Wir gelangen nun, vorerst allerdings mit Riesenschritten, zu den besonderen Bauvorschriften, sowohl technischer als hygienischer Natur, die in der Hauptsache auf die Gewinnsucht verantwortungsloser Baupesulanten, wie sie glücklicherweise nun fast ganz verschwunden sind, abgestimmt waren, wer nicht auf Spekulation baute, hatte wenigstens den guten Willen, recht und gesund zu bauen. Bekanntlich ist es aber immer noch notwendig, daß vorgeschrieben wird, daß Gebäude gut zu fundieren sind, eigentlich eine Selbstverständlichkeit, daß ferner Mauerstärken nicht unter ein gewisses Maß gehen dürfen usw. Statische Berechnungen sind nur für besonders schwierige Konstruktionen zu verlangen und können durch einen Fachmann, dem das Gesuch zu unterbreiten ist, nachgeprüft werden.

Bei geschlossener Bauweise sind natürlich Brandmauern zu verlangen, wobei die Notwendigkeit, dieselben über Dach hinaus zu führen, absolut nicht besteht. Man darf nicht allzu ängstlich mit feuerpolizeilichen Vorschriften umgehen, es sind überhaupt nicht nur Gesetzesartikel aufzustellen, damit sie da sind, sondern man muß sich über jeden einzelnen Satz ganz im klaren über dessen Tragweite sein, können doch oft wenige Worte eine ganze bodenständige Bauweise direkt zur Unkenntnis verflümmeln.

Die Höhe der einzelnen Stockwerke ist genau festzusetzen und soll den gegebenen und hergebrachten Umständen entsprechen, auch hier nicht zu engherzig, doch soll speziell diese Vorschrift ganz strikte eingehalten werden. Die lichte Höhe von 2,40 Meter sollte das Grundmaß bilden, Keller und unbewohnte Räume beliebig.

Immer muß sich der Verfasser beim Aufstellen der einzelnen Artikel auch klar darüber sein, wie schwierig sich oft die Grundrißlösung für den Entwerfenden gestaltet, wenn er durch ganz unnötige Bestimmungen überall gebunden ist. So ist es bei den modernen Wasserspülungen absolut nicht mehr notwendig, daß die Abortfenster jeweils direkt ins Freie führen müssen, abgesehen von einer Ventilation, die natürlich verlangt werden muß.

Indirekt beleuchtete Zimmer und Küchen sind zu verbieten, schon der Lüftung wegen. Der Ausführung von Abortgruben ist besondere Sorgfalt zuzuwenden. Dieselben sollen außerhalb des Grundrisses aufgeführt und mit Eisendeckeln mit Geruchsverschluß versehen werden. Bei Fabriken und anderen Zweckbauten sollte man billige Rücksicht auf die Art des Betriebes nehmen, da in vielen Fällen bestimmte Stockwerkshöhen nicht eingehalten werden können, doch sind hier besondere Bestimmungen hygienischer Natur anzuwenden. Am Schluß sind noch Artikel über die Sicherheit während der Bauausführung beizufügen. Um dem Reglement selbst Nachachtung verschaffen zu können, sind besondere Strafbestimmungen notwendig, die allerdings der Annahme des Gesetzes wegen mit großer Vorsicht abgefaßt werden müssen.

Alles dies ist freilich nur das Skelett eines Baureglementes. Jeder Ort soll aber seine eigenen Vorschriften erhalten und es darf niemals etwa daran gedacht werden, diese vielen Vorschriften unter einen Hut bringen zu wollen. Ein solches Vorgehen würde sich bald sehr unangenehm bemerkbar machen.

Auf die einzelnen Punkte soll nun nach und nach an dieser Stelle besonders eingetreten werden, wobei auch die rechtliche Seite mit berücksichtigt werden soll.

Verschiedenes.

Wodurch erreicht man bei den Fachwerkhölzern das tiefe Schwarz? Dann und wann wird Leer zum Streichen genommen; dies ist aber nicht zu empfehlen. Wenn Schiffsteer, also Holzsteer, genommen wird, so wird das Holz sich gut halten, aber das tiefe Schwarz wird man damit nicht erreichen, das wird nur mit Steinkohlenteer möglich sein. Es ist aber nicht ratsam, den letzteren zu verwenden, weil in ihm Säuren enthalten sind, die das Holz angreifen. Die Bauern haben sehr oft Käsefarbe oder Quarkfarbe zum Anstrich verwendet. Jetzt nennt man es in den Kostenanschlägen sehr nett: Cafeinfarbe. Diese Farbe ist, wenn sie richtig zubereitet wird, sehr dauerhaft, glänzt nicht und ist auch wesentlich billiger als Ölfarbe. In Oberbayern und in der Schweiz, wo man die Fachwerkhölzer meistens dunkelrot streicht, verwendet man zur Befestigung der Farbe und um sie dauerhaft zu machen, Lannenzapfenabjud.

(Mitgeteilt.) „Der ostdeutsche Holzhandel“ ist der Titel eines soeben erschienenen Buches, das im Lesezimmer der Zentralstelle für soziale Literatur der Schweiz, Sellenstrasse 31 in Zürich, auflegt. Der Verfasser, Herr Heinrich Knoll aus Posen, teilt seine Zürcher Dissertation in folgende Gebiete ein: Geschichtliche Entwicklung des Holzhandels; die Versorgung des ostdeutschen Marktes mit Holz; der ostdeutsche Holzmarkt; die Beförderung des Holzes zum Markt; die Holzölle; der Verlauf eines Holzgeschäftes (Holzeinkaufsarten, Lieferungsbedingungen, Zahlungsbedingungen, Organisationsformen im Holzhandel, Buchhaltung und Kalkulation), Wandlungen im Holzhandel. Die Studie wurde bei W. Decker & Co. in Posen gedruckt und dürfte auch in den Kreisen der schweizerischen Holzinteressenten Beachtung hervorrufen.